

Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 2012 (ABl. S. 67).

Inhaltsübersicht

- § 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Allgemeine Bestimmungen zur Prüfungstätigkeit
- § 5 Verfahrensgrundsätze, Auskunftspflichten
- § 6 Prüfungsberichte
- § 7 Gebührenerhebung
- § 8 Ausführungsbestimmungen
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) 1Das Rechnungsprüfungsamt ist unabhängig und bei der Durchführung seiner Aufgaben nur dem Gesetz unterworfen. 2Ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, die Umfang, Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 88 der Verfassung arbeitet das Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.
- (4) 1Der Sitz des Rechnungsprüfungsamtes befindet sich beim Sitz des Landeskirchenamtes. 2Die Errichtung von Außenstellen ist möglich; dies bedarf der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.
- (5) Der Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes ist Teil des landeskirchlichen Haushalts. Wird über die Haushaltsansätze und den Stellenplan zwischen dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und dem Kollegium des Landeskirchenamtes kein Einvernehmen hergestellt, hört der Landeskirchenrat im Rahmen der Erörterung der Vorlage des Kollegiums den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes an.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) ¹Dem Rechnungsprüfungsamt gehören der Leiter und sein Stellvertreter sowie die erforderliche Anzahl von Prüfern an. ²Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter müssen besondere Kenntnisse in Haushalts- und Wirtschaftsführung haben. ³Der Leiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben; in besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Eignung für die Aufgabe des Leiters der Rechnungsprüfungsamtes vom Landeskirchenrat festgestellt wird.
- (2) ¹Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode für die Dauer von 10 Jahren bestellt. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Die Dienstaufsicht führt der Vorsitzende des Landeskirchenrates.
- (3) ¹Der Stellvertreter wird vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode und im Einvernehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestellt. ²Die Besetzung der weiteren Stellen erfolgt auf Vorschlag des Leiters durch den Landeskirchenrat.
- (4) ¹Leiter und Stellvertreter dürfen keinem Leitungsorgan einer vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfenden Einrichtung oder Stelle angehören. ²Gehört ein Prüfer dem Leitungsorgan einer zu prüfenden Stelle an, so ist er von der Prüfung dieser Stelle ausgeschlossen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Verantwortlichkeiten und Aufgaben:
1. ¹Es prüft gemäß Artikel 88 der Verfassung die Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - a) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie ihrer rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Werke,
 - b) der rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Werke, Vereine, Anstalten und Stiftungen (im Folgenden: rechtsfähige kirchliche Einrichtungen), soweit
 - aa) sie der Aufsicht der Landeskirche unterliegen und die Rechnungsprüfung nicht anders geregelt ist,
 - bb) es um die Prüfung der Verwendung landeskirchlicher Zuschüsse geht,
 - cc) der Landeskirchenrat durch Beschluss dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung ermöglicht,
 - dd) die Kirchliche Stiftungsaufsicht dem Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall einen Prüfauftrag erteilt oder

ee) bei Einrichtungen in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen Landeskirchen oder der Evangelischen Kirche in Deutschland durch zwischenkirchliche Vereinbarung die Prüfung auf das Rechnungsprüfungsamt der EKM übertragen ist.

In den Fällen der Doppelbuchstaben bb) und cc) besteht im Einzelfall keine Prüfungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes.

c) der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise einschließlich ihrer Einrichtungen in regelmäßigem Abstand; bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten können auch außerordentliche Prüfungen durchgeführt werden.

2)Es soll in diesem Rahmen auch beratend tätig sein.

2. Es kann nach eigenem Ermessen Visa-Prüfungen im Landeskirchenamt durchführen.

3. Es gibt auf Ersuchen des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode gutachterliche Stellungnahmen ab zu Fragen, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche von Bedeutung sind.

4. 1)Es führt auf Ersuchen des Präsidenten des Landeskirchenamtes Prüfungen durch, wenn ein Beschluss des Landeskirchenamtes oder besondere Umstände dies erfordern.
2)Das Rechnungsprüfungsamt ist zuvor zu hören.

5. Es erstattet dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode regelmäßig Bericht. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode kann der Landeskirchenrat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

(2) 1)Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass Aufgabenbereiche des Rechnungsprüfungsamtes auf andere kirchliche Rechnungsprüfungseinrichtungen übertragen werden.
2)Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.

(3) Vor dem Erlass allgemeiner haushaltswirtschaftlicher Vorschriften ist das Rechnungsprüfungsamt zu hören.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen zur Prüfungstätigkeit

(1) 1)Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit. 2)Sie umfasst auch Kassenprüfungen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Prüfungen durchführen oder beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen.

§ 5

Verfahrensgrundsätze, Auskunftspflichten

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen Schriftwechsel selbstständig und verhandelt mit den von der Prüfung betroffenen Stellen unmittelbar.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit begründen, hat das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich den Präsidenten des Landeskirchenamtes, den Vorsitzenden des Landeskirchenrates und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode zu unterrichten.

§ 6

Prüfungsberichte

- (1) ¹Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen und leitet ihn der geprüften sowie der aufsichtsführenden Stelle zu. ²Die geprüfte Stelle hat dem Rechnungsprüfungsamt auf dessen Anforderung hin in angemessener Frist eine Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Der Prüfungsbericht über die Jahresrechnung der Landeskirche wird zusammen mit der Stellungnahme des Landeskirchenamtes dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode zugeleitet; dem Hauhalts- und Finanzausschuss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.
- (3) In dem Bericht können auch Feststellungen über frühere oder spätere Rechnungs- und Wirtschaftsjahre getroffen werden.

§ 7

Gebührenerhebung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erhebt für die Durchführung der Prüfungen Gebühren entsprechend einer durch den Landeskirchenrat zu erlassenden Gebührenordnung.
- (2) Bei Prüfungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) Doppelbuchstabe cc) und Doppelbuchstabe dd) ist zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der zu prüfenden kirchlichen Einrichtung eine Prüfungsvereinbarung abzuschließen, in der auch die Höhe der Prüfungsgebühr festgelegt wird.

§ 8

Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Die in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 10

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

